

# Verordnungsblatt

des

## Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 42	Posen, den 22. Dezember	1942
--------	-------------------------	------

### Inhalt

Seite

Nr. 249: Anordnung über die Aufhebung des Nachtbackverbots vor mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im Reichsgau Wartheland, vom 16. Dezember 1942	409
--	-----

Nr. 249

### Anordnung

über die Aufhebung des Nachtbackverbots vor mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im Reichsgau Wartheland.

Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — IIIa 19680/40 — ordne ich zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in der Fassung von Nr. 2 der Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitordnung und über andere arbeitszeitrechtliche Vorschriften vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) an:

#### § 1

#### Nachtarbeit vor mehreren Sonn- und Feiertagen.

Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren wird abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 521/446) für alle Bäckereibetriebe des Reichsgaues Wartheland das Nachtbackverbot aufgehoben:

a) bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeit-

raumes von drei Tagen zwei Sonn- und Feiertage liegen,

in der Nacht vom vorletzten zum letzten Tage vor dem ersten dieser Sonn- oder Feiertage;

b) bei mehr als zwei aufeinanderfallenden Sonn- und Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 4 Tagen mehr als zwei Sonn- und Feiertage liegen,

in der Nacht vom dritt-

letzten zum vorletzten  
Tage und  
in der Nacht vom vor-

letzten zum letzten Tage

vor dem ersten  
dieser Sonn-  
und Feiertage

#### § 2

#### Sonntagsarbeit.

Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Tagen mehr als zwei Sonn- und Feiertage liegen, darf an dem letzten Sonn- oder Feiertag um 21.00 Uhr mit den Arbeiten begonnen werden; das Nachtbackverbot wird für die Nacht von dem letzten Sonn- oder Feiertag zu dem nächsten Werktag aufgehoben.

## § 3

**Austragen von Backwaren.**

Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 des Bäckerei-arbeitszeitgesetzes über das Austragen und Aus-fahren von Backwaren bleiben unberührt.

## § 4

**Beschäftigung deutscher Jugendlicher.**

Deutsche Jugendliche dürfen zu der nach dieser Anordnung zulässigen Arbeit in der Zeit des ge-setzlichen Nachtbackverbotes (21,00 Uhr bis 4,00 Uhr) und zu der nach dieser Anordnung zulässigen Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.

## § 5

**Sonstige Ausnahmen.**

Die Befugnis der Gewerbeaufsichtsämter auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 521/446), Ausnahmen in besonderen Fällen für einzelne Be-triebe zu erteilen, und Ausnahmen im öffentlichen Interesse gemäß § 9 a. a. O. bleiben unberührt.

## § 6

**Schlußbestimmungen.**

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Posen, den 16. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:  
gez. J ä g e r.

